

Friedensparteien unter Druck: Historische Mechanik politischer Repression

Westliche Demokratien greifen in sicherheitspolitischen Krisen mit auffälliger Regelmäßigkeit zu einem mehrstufigen Repressionsarsenal gegen Friedens- und Antikriegspositionen – von medialer Stigmatisierung über geheimdienstliche Beobachtung bis hin zu Berufsverboten, Internierung und Parteiverboten. Wer das Schicksal des BSW oder vergleichbarer Formationen analytisch einordnen will, findet in den letzten 110 Jahren ein dichtes Vergleichsmaterial: USPD 1917, KPD 1956, Communist Party USA unter Smith Act, britische Internierte unter Defence Regulation 18B, Internierte in Nordirland 1971, Berufsverbots-Betroffene des Radikalenerlasses 1972, Diffamierungs-Opfer der Nachrüstungsdebatte 1981–83, Stop the War 2003. Die Muster wiederholen sich, die rechtlichen Mechanismen sind weitgehend bekannt, und die Überlebensstrategien sind empirisch identifizierbar. Dieser Bericht rekonstruiert diese Muster, ohne die inhaltliche Berechtigung von Friedenspositionen zu bewerten – im Mittelpunkt steht die strategische Mechanik systemischer Konflikte zwischen Antikriegs-Minderheiten und sicherheitspolitischen Mehrheiten.

Die Befunde zeigen drei Konstanten: Erstens eskaliert staatlicher Druck typischerweise in Wellen entlang einer Krisenlogik (Burgfrieden 1914, Roter Schrecken 1919, Kalter Krieg, Notstandsgesetzgebung, Anti-Terror-Gesetzgebung nach 2001, Sicherheitsdebatten seit 2022). Zweitens ist die Repression in Demokratien fast immer **rechtsförmig** – sie operiert mit Verfassungsschutz, Disziplinarrecht, Strafrecht und Parteiverbot statt mit offenem Bruch des Rechtsstaats; das macht sie wirkungsmächtiger, nicht milder. Drittens überlebten Parteien nicht durch radikale Selbstinszenierung als Verfolgte, sondern durch eine Doppelstrategie aus juristischer Defensive und mainstream-anschlussfähigem Verfassungsdiskurs.

Wiederkehrende Muster aus 110 Jahren westlicher Repressionsgeschichte

Die SPD-Spaltung 1916/17 als Urszene moderner Friedensdiffamierung

Die heute vertraute Diffamierungsfigur des „Vaterlandsverrätters“ entstand systematisch im **August 1914**, als die SPD geschlossen den Kriegskrediten zustimmte und in der Folge ihre eigenen Antikriegs-Abgeordneten zur Disziplinierung freigab. Karl Liebknecht stimmte am 2. Dezember 1914 als einziger Reichstagsabgeordneter offen gegen weitere Kriegskredite; **am 12. Januar 1916 wurde er aus der SPD-Fraktion ausgeschlossen, am 1. Mai 1916 nach einer Antikriegskundgebung am Potsdamer Platz verhaftet und vom Kriegsgericht wegen „Kriegsverrats“ verurteilt.** Die parallel zur Schutzhaft gegen Rosa Luxemburg laufenden Maßnahmen stützten sich auf den Belagerungszustand von 1851 und das Hilfsdienstgesetz vom Dezember 1916. Im April 1917 gründeten 143 Delegierte in Gotha die USPD; die Mitgliederzahl wuchs trotz Verfolgung auf 120.000 (1918). Die parteiinternen Framings – „Vaterlandsverräter“, „Disziplinlosigkeit“, teils mit antisemitischen Untertönen (Eduard David) – setzten ein

Vokabular, das Generationen überdauerte.

Die Lehre dieser Urszene: Die schärfste Repression kam **nicht vom Staat allein**, sondern aus dem Zusammenspiel von Mehrheits-SPD, Generalkommission der Gewerkschaften und Militärgerichten. Die Spaltung der Linken (Spartakusbund → KPD Dezember 1918) prägte das gesamte 20. Jahrhundert.

Die KPD-Zerstörung 1933 und ihre Wiederholung 1956

Die Reichstagsbrandverordnung vom **28. Februar 1933** lieferte das Lehrbuchbeispiel exekutiver Notstandsnutzung: Innerhalb weniger Tage wurden allein in Berlin 1.500 KPD-Mitglieder verhaftet, fast die gesamte Reichstagsfraktion. Bis Mitte Mai 1933 saßen in Preußen über 100.000 politische Gegner in „Schutzhaft“, weitestgehend Kommunisten. Der NS-Staat kappte hier die Weimarer Demokratie endgültig – aber das *Instrument* (Art. 48 WRV-Notverordnung) war bereits 1923 gegen die SPD-KPD-Koalitionen in Sachsen und Thüringen eingesetzt worden.

Bemerkenswerter ist die *demokratische* Wiederholung: Das **KPD-Verbot vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85)** erging trotz mündlichen Widerrufs der KPD-Forderung nach „revolutionärem Sturz Adenauers“ im April 1956. Bei Verbot zählte die KPD nur 78.000 bis 85.000 Mitglieder und war bereits 1953 unter die 5%-Hürde gefallen. Die quantitativen Folgen waren dennoch dramatisch: **125.000 bis 200.000 eingeleitete Ermittlungsverfahren und 7.000 bis 10.000 rechtskräftige Verurteilungen bis 1968** (Brünneck, Hannover) – wobei zentrale Tatbestände wie § 90a StGB a.F. „verfassungsverräterische Beziehungen“ auch Personen außerhalb der KPD trafen („Kontaktschuld“). Das Bundesverfassungsgericht hielt die bloße Zielsetzung für ausreichend; ein „Erreichbar-Sein“ der verfassungsfeindlichen Absichten verlangte es nicht – eine Doktrin, die es **erst 2017 im NPD-II-Urteil ausdrücklich aufgab** (BVerfGE 144, 20).

McCarthyismus, COINTELPRO und die juristische Selbstkorrektur

Die amerikanische Erfahrung von 1947–1976 zeigt das längste und am besten dokumentierte Repressionsregime einer westlichen Demokratie. Der **Smith Act von 1940** (heute 18 U.S.C. § 2385) lieferte die strafrechtliche Grundlage; der Foley-Square-Prozess gegen 11 CPUSA-Führer (1949) und über 140 weitere Smith-Act-Verfahren in den 1950ern zerschlugen die Parteiführung. Trumans Executive Order 9835 (1947) etablierte die Loyalitätsüberprüfung von **3 Millionen Bundesangestellten** – mit etwa 2.700 Entlassungen und 12.000 vermeidenden Rücktritten. Der Internal Security Act 1950 (McCarran Act) und der Communist Control Act 1954 ergänzten das Arsenal.

COINTELPRO (1956–1971) lief offiziell gegen sieben Zielgruppen, darunter CPUSA, SWP, „New Left“ und Black Panthers. Die FBI-Taktiken sind durch das *Church Committee* (1976, 6 Bände, 2.702 Seiten) und das SWP-Urteil von 1986 dokumentiert: **208 illegale Einbrüche in SWP-Büros, 9.864 fotografierte Dokumente, 1.300 FBI-Informanten gegen die SWP allein**, „suicide letter“ gegen Martin Luther King, die Ermordung Fred Hamptons (4. Dezember 1969) auf Grundlage eines FBI-Informant-Grundrisses.

Entscheidend ist die juristische Selbstkorrektur: *Yates v. United States* (1957) entschärfte den

Smith Act, *Brandenburg v. Ohio* (1969) errichtete den modernen Schutz politischer Rede, *SWP v. Attorney General* (1986) sprach 264.000 Dollar Schadensersatz zu, der *Civil Liberties Act* (1988) entschuldigte die japanisch-amerikanische Internierung, *Trump v. Hawaii* (2018) hob *Korematsu* ausdrücklich auf. **Die Korrekturen kamen Jahrzehnte nach der eigentlichen Zerstörungswirkung** – ein zentrales Merkmal demokratischer Repression: Sie wird im Nachhinein anerkannt, aber zu spät korrigiert.

Britische Eskalationsstufen: Vom „Christmas Tree“ zur Internierung in Nordirland

Großbritannien verfügt über das ausgefeiltste informelle Repressionssystem westlicher Demokratien. Von 1937 bis etwa 1985 unterhielt MI5 eine Verbindungsstelle in der **BBC** (Room 105, Broadcasting House); Akten mit grünem Pfeil-Stempel („Christmas Tree Files“) regelten Berufsverbote in drei Kategorien (A: nicht beschäftigen; B: nur ausnahmsweise; C: keine sensiblen Posten). Betroffen waren u.a. Roland Joffé, John Goldschmidt, Michael Rosen, Richard Gott. Eric Hobsbawm berichtet in *Interesting Times*: Im britischen Staatsdienst wurden Kommunisten zur Aufgabe der Mitgliedschaft aufgefordert – Verweigerer wurden „nie mehr befördert“. Die Aufdeckung erfolgte erst am 18. August 1985 durch *The Observer*.

Defence Regulation 18B (Mai 1940) erlaubte Internierung ohne Verfahren – ca. 1.847 Anordnungen, davon 1.145 gegen britische Bürger. Lord Atkins berühmtes Dissens-Votum in *Liversidge v. Anderson* (1942) – „in England, amidst the clash of arms, the laws are not silent“ – wurde Jahrzehnte später (Diplock 1980) zur herrschenden Meinung. **Operation Demetrius** in Nordirland ab 9. August 1971 internierte bis Dezember 1975 insgesamt 1.981 Personen ohne Verfahren; 14 „Hooded Men“ wurden den „fünf Techniken“ unterzogen, die der EGMR 1978 (Irland v. UK) als unmenschliche und erniedrigende Behandlung verurteilte. Die Folge war nicht Befriedung, sondern Eskalation: 1972 starben fast 500 Menschen, Sinn Féin radikalisierte sich, die PIRA gewann Massenzulauf. Historisch (Paul Dixon u.a.) gilt Internment als „**die wahrscheinlich katastrophalste Maßnahme der Troubles**“.

Der Prevention of Terrorism Act 1974 verhaftete zwischen 1974 und 1996 etwa 27.000 Personen – weniger als 15% wurden danach angeklagt. Die Justizirrtümer der „Birmingham Six“ und „Guildford Four“ sind direkte Folge. Im Irak-Krieg-Jahrzehnt erlebte das Spiel sein Update: **George Galloway wurde am 23./24. Oktober 2003 aus Labour ausgeschlossen** (von ihm selbst als „politically motivated kangaroo court“ bezeichnet), während andere Antikriegs-MPs unbehelligt blieben; der *Daily Telegraph* musste am 2. Dezember 2004 £150.000 Schadensersatz wegen falscher Behauptungen über Saddam-Zahlungen leisten.

Frankreich, Italien, Skandinavien: Das verdeckte Repressionsarsenal

Der **5. Mai 1947** markiert die zentrale Zäsur westeuropäischer Cold-War-Konsolidierung: Premier Ramadier (SFIO) entließ die fünf kommunistischen Minister aus der französischen Regierung, nachdem der US-Botschafter Caffery Druck ausgeübt hatte. Im Mai 1947 erfolgte die parallele Entlassung der PCI-Minister durch De Gasperi. Die CIA finanzierte den italienischen Wahlkampf 1948 mit 10–20 Mio. Dollar. Die **Operation Gladio**, am 24. Oktober 1990 von

Andreotti vor dem italienischen Parlament öffentlich bestätigt, dokumentiert für 14 NATO-Staaten parallele Stay-behind-Strukturen (Daniele Ganser, *NATO's Secret Armies*, 2005); Verbindungen zu Anschlägen wie Piazza Fontana 1969 (17 Tote) und Bologna 1980 (85 Tote) wurden teilweise gerichtlich festgestellt. Die schwedische **IB-Affäre 1973** offenbarte ein illegales sozialdemokratisches Inlands-Spitzelregister mit ca. 20.000 Linken. Die niederländische BVD führte sogar eine fiktive maoistische Partei (MLPN) zur Spaltung der Linken.

Der **französische Algerienkrieg** lieferte das koloniale Repressionsarsenal, das später in das ordentliche Recht überführt wurde: Der Loi sur l'état d'urgence vom 3. April 1955, ursprünglich für Algerien, wurde 2005 (Vorstadtunruhen) und vor allem **November 2015 bis November 2017** (Bataclan) reaktiviert; das Loi SILT vom 30. Oktober 2017 überführte zentrale Notstandsbefugnisse dauerhaft in das ordentliche Recht. Sylvie Thénault (*Le Mouvement Social* 218/2007) hat diese koloniale Genealogie französischer Sicherheitsgesetzgebung dokumentiert.

Australien 1951 als Modell erfolgreichen Widerstands

Den lehrreichsten Vergleichsfall liefert Australien: PM Robert Menzies erließ am 20. Oktober 1950 den **Communist Party Dissolution Act** – Auflösung, Vermögenseinzug ohne Entschädigung, Berufsverbote. Am 9. März 1951 erklärte der High Court 6:1 das Gesetz für verfassungswidrig (*Australian Communist Party v Commonwealth*); am 22. September 1951 scheiterte Menzies' Verfassungsänderungs-Referendum mit 49,44% Ja zu 50,56% Nein – obwohl sieben Wochen vor Abstimmung 73,3% laut Morgan-Gallup zugestimmt hätten. Erfolgsfaktoren: ein **prominenter Mainstream-Anwalt** (H.V. Evatt, ehemaliger High-Court-Richter und Labor-Politiker) übernahm das Mandat, Bündnisse mit Gewerkschaften, Kirchen und Frauenorganisationen drehten die Stimmung. Die Lehre: Demokratisch verankerte Verbotskampagnen können durch Gerichte und Bürgerrechtskoalitionen gestoppt werden – aber es braucht beides.

Eskalationsstufen staatlichen Drucks im modernen Rechtsstaat

Die deutsche Doktrin der „streitbaren“ oder „wehrhaften Demokratie“, erstmals in BVerfGE 2, 1 (SRP-Verbot 1952) ausformuliert, operiert mit einem siebenstufigen Instrumentarium. Diese Stufenfolge ist – mit nationalen Variationen – auch in anderen westlichen Demokratien wirksam und lässt sich aus historischen Beispielen rekonstruieren.

Stufe 1 – Mediale Stigmatisierung. Die wiederkehrenden Framings sind erstaunlich konstant: „Vaterlandsverräter“ (1916/17), „Fünfte Kolonne Moskaus“ (Krefelder Appell 1980), „Stalinist front“ (RESPECT/Galloway 2003), „nützliche Idioten“ (Stop the War). Bundesverteidigungsminister Hans Apel (SPD) ließ 1981 Broschüren verbreiten, „wonach sogar alle Initiatoren des [Krefelder] Appells finanziell von der Sowjetunion abhängig seien“ – obwohl Petra Kelly und Gert Bastian sich 1983 ausdrücklich von der DKP-DFU-nahen Initiative trennten, weil diese sich weigerte, gegen Verhaftungen unabhängiger DDR-Pazifisten zu protestieren. Das Vorbild: Adenauers Diffamierung der Paulskirchenbewegung 1955 als Vertreter der „Straße“.

Stufe 2 – Geheimdienstliche Beobachtung. Das Bundesverfassungsschutzgesetz kennt drei Verwaltungsstufen: Prüffall, Verdachtsfall, gesichert extremistisch. Die AfD wurde 2019 als Prüffall, 2021 als Verdachtsfall, 2024 (OVG Münster) als bestätigter Verdachtsfall, 2025 als „gesichert extremistisch“ eingestuft. **Konsequenz für Mitglieder:** disziplinarische Folgen für Beamte (§ 33 BeamtStG, § 60 BBG, § 17 SG), waffenrechtliche Konsequenzen (§ 5 WaffG), verschärfte Sicherheitsüberprüfungen nach SÜG. Das BVerfG hat allerdings 2013 (Ramelow) die Beobachtung von Bundestagsabgeordneten ohne aktive Bekämpfung der FDGO für verfassungswidrig erklärt – ein wichtiger Präzedenzfall.

Stufe 3 – Berufsverbote und Loyalitätsregimes. Die Zahlen des **Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972** sind die bestdokumentierten in Westeuropa: ca. 3,5 Millionen Regelanfragen, ca. 11.000 Berufsverbotsverfahren, 2.250 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen, 256 Entlassungen. **Faktisch traf der Erlass ganz überwiegend Linke;** in Bayern zwischen 1973 und 1980 102 Ablehnungen aus dem linken, 2 aus dem rechten Spektrum. Erst der EGMR (Vogt v. Germany, 26. September 1995, 10:9) stellte einen Verstoß gegen Art. 10 und 11 EMRK fest. Vergleichbar: Trumans 3 Millionen Loyalitätsüberprüfungen, Attlees „Purge Procedure“ 1948, der australische Vetting-Apparat.

Stufe 4 – Strafrechtliche Verfolgung. Das deutsche Staatsschutzrecht – §§ 80a, 84–86a, 89, 89a, 90, 90a, 90b, 93–101a, 111, 129, 130, 140 StGB – wurde seit 2015/2017 erheblich erweitert. Besonders relevant für Friedenspositionen ist der **§ 130 Abs. 5 StGB** (Achstes BZRGÄndG vom 20. Oktober 2022): öffentliches Billigen, Leugnen oder gröbliches Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, eingeführt im intransparenten Eilverfahren als Reaktion auf den Ukrainekrieg. Der § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) wurde 2021 auf nicht öffentlich begangene Taten erweitert. Die historischen Vergleichspunkte sind drastisch: Eugene Debs erhielt 1918 unter dem Espionage Act 10 Jahre Haft für eine Antikriegsrede; sein **Wahlkampf aus dem Atlanta-Gefängnis 1920 brachte 919.799 Stimmen (3,4%)** – die höchste je von einem US-Sozialisten erreichte absolute Stimmenzahl, bevor Harding die Strafe Weihnachten 1921 zur Vollstreckung erließ.

Stufe 5 – Parteienfinanzierungsausschluss. Mit Art. 21 Abs. 3 GG (eingefügt 13. Juli 2017) und § 46a BVerfGG schuf der Gesetzgeber ein „Minus“ zum Verbot. Das Heimat-Urteil vom **23. Januar 2024 (BVerfG, 2 BvB 1/19)** schloss „Die Heimat“ (vormals NPD) für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung aus – das erste Verfahren dieser Art. Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung; die materiellen Voraussetzungen sind weitgehend deckungsgleich mit Art. 21 Abs. 2, jedoch ohne Potentialitätsschwelle. Die Mehrheit der Verfassungsrechtler sieht entsprechende Anträge gegen größere Parteien skeptisch, da die Potentialität dort eindeutig vorliegt – aber gerade kleinere Friedensparteien wären angreifbar.

Stufe 6 – Parteiverbot. Art. 21 Abs. 2 GG und §§ 43 ff. BVerfGG verlangen Zweidrittelmehrheit im Senat. Antragsberechtigt: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung. Seit dem **NPD-II-Urteil 2017** verlangt das BVerfG „konkrete Anhaltspunkte von Gewicht“, die ein Erreichen der verfassungsfeindlichen Ziele zumindest möglich erscheinen lassen – die Doktrin des KPD-Urteils 1956 gilt insoweit als überholt. Für eine kleine Friedenspartei macht das Potentialitätskriterium ein Verbot unrealistisch. Realistischer ist die *Drohung* mit dem Verfahren als Instrument disziplinierender Wirkung.

Stufe 7 – Internierung und Vorbeugehaft. In modernen Rechtsstaaten ist Internierung ohne Verfahren auf Notstandszeiten beschränkt (Defence Regulation 18B 1939–45, Operation Demetrius 1971–75, kanadischer War Measures Act Oktober 1970 mit 497 Festnahmen). **Das aktuelle Pendant ist die Untersuchungshaft als Druckmittel** (§§ 112 ff. StPO – Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Schwere der Tat) und die Anti-Terror-Vorschriften (§ 89a StGB seit 2009/2015). Der Patriot Act 2001 erweiterte National Security Letters von 8.500 (2000) auf 47.221 (2005). Das Pentagon-TALON-Programm überwachte über 1.500 „verdächtige Vorfälle“ einschließlich gewaltfreier Quäker-Treffen, ehe es nach NBC-Enthüllung am 17. September 2007 geschlossen wurde.

Repression gegen einzelne Mitglieder: Vom Berufsverbot zur Strafverfolgung

Die historische Erfahrung zeigt: Der wirksamste staatliche Druck operiert nicht durch das Aushängeschild des Parteiverbots, sondern durch **administrative Zermürbung von Einzelmitgliedern**. Die quantitativen Spitzenwerte stehen für ganze Generationen prägende Erfahrungen.

Im Foley-Square-Prozess 1949 erhielten zehn der elf CPUSA-Führer fünf Jahre Haft und 10.000 Dollar Strafe. Die Hollywood-Blacklist nach dem *Waldorf Statement* (November 1947) traf über 300 Künstler – **Dalton Trumbo schrieb fortan unter Pseudonym und gewann 1957 als „Robert Rich“ einen Oscar**, ohne ihn entgegennehmen zu können. Pete Seeger wurde 1961 wegen *contempt of Congress* in zehn Punkten verurteilt; sein faktisches Fernsehverbot endete erst 1967. Paul Robeson's Reisepass wurde 1950–1958 entzogen; seine Einnahmen brachen von ca. 100.000 Dollar (1947) auf wenige Tausend ein.

In Großbritannien führte die BBC-Praxis dazu, dass MI5 die Editor-Position des *Listener* mit Vetorecht blockierte (Richard Gott abgelehnt). In Frankreich wurde Henri Martin nach Pamphletverteilung gegen die Indochina-„sale guerre“ 1950 zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt; Frédéric Joliot-Curie wurde am 28. April 1950 aus politischen Gründen aus der Atomenergiekommission entlassen. Im Bonner Republik-Kontext: Die fast 6 Millionen Unterschriften der KPD-organisierten Volksbefragung gegen die Wiederbewaffnung 1951 wurden trotz des Verbots durch Innenminister Robert Lehr gesammelt – die anschließende Strafverfolgung der Sammler war massiv.

Strafrechtlich ist heute besonders die Spiegel-Affäre 1962 (Verhaftung Conrad Ahlers/Rudolf Augstein wegen angeblichen Landesverrats nach §§ 94, 96 StGB; Sturz von Verteidigungsminister Strauß) instruktiv – ebenso die netzpolitik.org-Affäre 2015, in der der damalige Generalbundesanwalt Harald Range Markus Beckedahl und André Meister wegen Landesverrats verfolgte und nach öffentlichem Protest abgelöst wurde. **Das System der Staatsschutzparagrafen funktioniert auch ohne Verurteilung** – allein die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens entfaltet eine Disziplinierungswirkung.

In Bezug auf den modernen öffentlichen Dienst entscheidet die Rechtsprechung zur Treuepflicht: Das BVerfG (39, 334 – Radikalenerlass-Urteil 1975) verlangt aktives Eintreten für die FDGO, das BVerwG (Urt. v. 31.08.2017 – 2 A 6.15) hat aber ausdrücklich klargestellt, dass Beamte die

Politik der Bundesregierung kritisieren dürfen. Der entscheidende EGMR-Schutz steht im **Vogt-Urteil von 1995**: Ohne konkrete verfassungsfeindliche Äußerungen oder Indoktrination im Unterricht ist die Entlassung wegen Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei unverhältnismäßig. Der schwächere Glasenapp/Kosiek-Maßstab gilt nur für Beamte auf Probe – ein wichtiger Risikoindikator für Berufsanfänger.

Was Parteien überleben lässt: Empirische Erfolgsfaktoren

Aus den überlebten und gescheiterten Fällen lässt sich ein Strategiekanon rekonstruieren, der für eine kleine Friedenspartei in Deutschland praktisch relevant ist.

Die juristische Gegenoffensive. Die SWP überlebte COINTELPRO nicht trotz, sondern dank der Klage von 1973 (Urteil 1986: 264.000 Dollar Schadensersatz). Die Linke hat 2013 mit Bodo Ramelow's Organklage die Beobachtung aller Bundestagsabgeordneten faktisch beendet. Australien stoppte 1951 das Parteiverbot durch sofortige High-Court-Klage am Tag des Inkrafttretens. **Eine Friedenspartei muss eine institutionalisierte Rechtsabteilung aufbauen**, mit mindestens zwei Vollzeit-Stellen und Allianzen zum Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, zum Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie zu spezialisierten verfassungsrechtlichen Großkanzleien.

Doppelte und dezentrale Strukturen. Föderale Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, eine parteinahe Stiftung (Modell Heinrich-Böll-Stiftung), thematische Vereine (Bildung, Friedensforschung) und kommunale Wahlbündnisse erschweren ein „Aushebeln“. Vermögen sollte in Treuhandstrukturen oder GmbHs verlagert werden, um die Vermögenseinziehung im (unwahrscheinlichen) Verbotsfall zu erschweren. Sinn Féin überlebte den doppelten Broadcast-Ban (Republik Irland Section 31 ab 1971, UK ab 19. Oktober 1988) durch genau diese Doppelstrategie aus politischem Arm, Lokalpolitik (1985 bereits 59 nordirische Ratssitze), eigener Presse (*An Phoblacht*) und internationaler Vernetzung (NORAID, ANC).

Internationale Vernetzung als Schutzschild. Mitgliedschaft im Europäischen Parlament verschafft Indemnität nach dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der EU. Allianzen zu GUE/NGL, DiEM25, Progressive International schaffen Multiplikatoren. Internationale Beobachter bei Prozessen erhöhen die Kosten staatlicher Übergriffe – ein Modell, das Sinn Féin ab den 1980ern systematisch nutzte.

Anschluss an den Verfassungsdiskurs. Die Linkspartei wurde 2014 weitgehend aus der gemeinsamen Verfassungsschutz-Beobachtung entlassen, als sich die Mehrheitsströmung konsequent auf das Grundgesetz bezog. Die Erfolgsformel lautet: Frieden grundgesetzlich einrahmen – **Art. 26 GG (Verbot des Angriffskrieges), Art. 25 GG (Völkerrecht), Friedensgebot der Präambel, UN-Charta Art. 2 Abs. 4** – statt mit antiimperialistischem Vokabular. Die australische Erfahrung 1951 zeigt darüber hinaus, dass ein **prominenter Mainstream-Verteidiger** (H.V. Evatt, ehemaliger High-Court-Richter) mehr wiegt als zehn radikale Solidaritätsbekundungen. Friedensparteien sollten gezielt ehemalige Generäle, Diplomaten, Verfassungsrichter a.D. als Schutzschild gewinnen – sie machen das Framing als „fünfte Kolonne“ implausibel.

Mitgliederstruktur differenzieren. Aktive Beamte, Soldaten und Polizisten sind disziplinarrechtlich angreifbar; Rentner, Selbstständige, Akademiker im Privatsektor und Künstler robust. Praxis: Risikoberufe gezielt nicht in Frontfunktionen einsetzen, einen „Schutzkreis“ aus prominenten Pensionären für öffentliche Auftritte aufbauen. Doppelspitzen und rotierende Vorstandsstrukturen vermeiden den **Personenkult-Kollaps** (Respect Party verschwand mit Galloway, Labour verlor nach Corbyns Verdrängung ein Drittel der Mitglieder).

Niemals in die Verfolgten-Falle tappen. Tony Hall, BBC-Insider 1994: Der Sinn-Féin-Bann hatte der Partei nicht geschadet, weil sie nie aufgehört habe, Politik zu machen, statt Opfer zu sein. Eine Friedenspartei, die sich primär als Verfolgte inszeniert, bestätigt unwillentlich das Außenseiter-Framing.

Schutzstrategien für Mitglieder im öffentlichen Dienst

Für Einzelmitglieder besonders im öffentlichen Dienst und auf kommunaler Ebene ergeben sich aus der historischen und juristischen Analyse drei zentrale Verteidigungslinien.

Erstens die **strikte Trennung von Dienst und politischer Aktivität**: Niemals dienstliche E-Mail, Diensttelefon, Dienstzeit oder Dienstpapier verwenden; Amtstitel auf Wahlkampfmaterialien nur mit Klarstellung „außerhalb des Dienstes“; das Mäßigungsgebot des § 33 Abs. 2 BeamtStG strikt einhalten. Die *Vogt*-Schutzwirkung (EGMR 1995) greift, solange keine konkreten verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Indoktrination im Dienst nachweisbar sind und die Partei nicht vom BVerfG verboten ist. Lückenlose Dokumentation aller dienstlichen Vorgänge (Gesprächsnotizen unmittelbar nach Gespräch mit Datum, Uhrzeit, Anwesenden), Aufbewahrung außerhalb des Dienstortes, Personalrats-Beteiligung nach § 78 BPersVG.

Zweitens die **Kommunikations- und Öffentlichkeitssicherheit**. Standards: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über Signal oder Threema, Mail über ProtonMail oder Tutanota, strikte Trennung dienstlicher und privater Geräte (Diensthandys können forensisch ausgewertet werden), verschlüsselte Backups (VeraCrypt). Vor jedem öffentlichen Post 24 Stunden warten – die strafrechtlichen Risiken liegen in §§ 86, 86a, 90, 111, 130 (insbesondere Abs. 5 seit Dezember 2022!), 140 StGB. Bei Demonstrationen: Anmeldepflicht 48h (§ 14 VersG), bei Festnahme sofort § 136 StPO geltend machen („Aussageverweigerung, Anwalt“), keine Unterschriften ohne Anwalt. Wichtig: **Die Mitgliedschaft in der Roten Hilfe e.V. ist seit Jahren als linksextremistisch eingestuft** (BfV und alle Landesämter, in bayerischen Verfassungstreue-Listen ausgeführt) und kann bei Beamten Disziplinarverfahren auslösen – eine Falle, die viele jüngere Aktivisten unterschätzen. Alternative Solidaritätsstrukturen: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Pax-Christi-Rechtsfonds, IALANA, eigene gemeinnützige Solidaritätskasse der Partei.

Drittens die **berufliche Vorsorge**. Im Bewerbungsverfahren niemals lügen (falsche Angaben sind Entlassungsgrund auch nach Jahren); das Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfasst Tätigkeiten mit Zugang zu Verschlussachen und kritischer Infrastruktur in drei Stufen Ü1–Ü3. In sicherheitsüberprüften Funktionen ist politische Sichtbarkeit besonders riskant – Funktionswechsel rechtzeitig planen. Standardrechtsschutzversicherungen decken politische Verfahren typischerweise nicht vollumfänglich; spezielle Berufs-Rechtsschutz für Beamte (DBB-

Bundesvorsorgewerk, Debeka) ist sinnvoll, Konditionen genau prüfen. Auskunftsanspruch nach § 15 BVerfSchG gegen das BfV (mit Versagungsgründen nach Abs. 2) und gegen Landesämter (Landesverfassungsschutzgesetze) sollte regelmäßig gestellt werden, um Gegenstrategien gegen mögliche Akten-Eintragungen vorzubereiten.

Für Mandatsträger gilt zusätzlich: Die **Indemnität nach Art. 46 Abs. 1 GG** schützt lebenslang und unaufhebbar Reden und Abstimmungen im Bundestag/Ausschüssen (auch in Fraktionssitzungen, str.); die Immunität nach Art. 46 Abs. 2 erfordert bei Strafverfolgung Bundestags-Genehmigung (Generalgenehmigung umfasst nur Bagatellen, nicht Durchsuchung und Anklageerhebung). Auf kommunaler Ebene gibt es **keine Indemnität** – Stadt- und Gemeinderäte können wegen Sitzungsäußerungen verklagt werden (BVerwGE 64, 304); dort gilt nur die allgemeine Meinungsfreiheit. Praktische Konsequenz für eine Friedenspartei: Kontroverse Positionen primär im Plenum und in Ausschüssen artikulieren, dann durch Wortlaut-Wiederholung verbreiten (Berichterstattungsschutz Art. 42 Abs. 3 GG).

Was diese Analyse für die Gegenwart bedeutet

Die historische Erfahrung legt drei Schlussfolgerungen nahe, die über die Tagespolitik hinausreichen.

Erstens: **Die Repressionsmechanismen westlicher Demokratien funktionieren primär über Recht, nicht über offenen Bruch des Rechts.** Das macht sie subtiler und zugleich wirkungsmächtiger als autoritäre Repression. Wer Friedensparteien in westlichen Demokratien analysiert, sollte nicht den Vergleich zu Diktaturen ziehen, sondern die spezifische Mechanik – Verfassungsschutz, Disziplinarrecht, Strafrecht, Parteienfinanzierung – als eigenständigen Repressionsmodus verstehen. Die quantitativen Spitzenwerte (200.000 Ermittlungsverfahren nach KPD-Verbot, 3,5 Millionen Regelanfragen nach Radikalenerlass, 27.000 PTA-Verhaftungen, 500.000 FBI-„Subversiv“-Akten) zeigen die Wirkungsmacht administrativer Zermürbung.

Zweitens: **Die juristische Selbstkorrektur kommt regelmäßig, aber spät.** Yates 1957, Brandenburg 1969, Vogt 1995, Ramelow 2013, Trump v. Hawaii 2018, Civil Liberties Act 1988, Saville-Bericht 2010, EGMR Irland v. UK 1978 – alle diese Korrekturen erfolgten Jahre bis Jahrzehnte nach der eigentlichen Zerstörungswirkung. Eine Friedenspartei, die auf die Selbstkorrektur des Rechtsstaats setzt, muss bereit sein, die *Zwischenzeit* organisatorisch zu überstehen.

Drittens: **Überleben ist möglich, aber nicht durch Selbstinszenierung als Verfolgte.** Die erfolgreichsten Modelle – Australische CP 1951, deutsche Grüne ab 1980, Linke ab 2007, Sinn Féin nach 1986, italienischer PCI bis 1991 – kombinierten konsequente juristische Defensive mit institutioneller Doppelstruktur, internationaler Vernetzung und mainstream-anschlussfähigem Verfassungsdiskurs. Sie gewannen prominente Mainstream-Verteidiger, sie schützten ihre Mitglieder durch Compliance-Schulungen und Solidaritätsstrukturen, und sie führten Politik – nicht Opferpose. Der Gegenpol: Parteien, die sich auf Personenkult, antiverfassungsrechtliche Rhetorik und Isolation einließen, verschwanden mit der Person oder zerfielen unter dem ersten ernsthaften Druck.

Für eine BSW-ähnliche Formation in einer Phase wachsender sicherheitspolitischer Polarisierung sind die operativen Konsequenzen damit klar umrissen: Aufbau einer juristischen Verteidigungsstruktur als institutioneller Kern, dezentrale Doppelstrukturen, internationaler Verbund, **konsequente Bezugnahme auf Grundgesetz-Friedensgebot und UN-Charta**, Compliance-Schulungen für Mandatsträger und Mitglieder im öffentlichen Dienst, strategische Gewinnung von Mainstream-Verteidigern aus Justiz, Diplomatie und Militär. Die historische Mechanik ist nicht determinierend – aber sie ist auch nicht zufällig. Sie folgt erkennbaren Mustern, und wer sie kennt, kann sie strategisch antizipieren.